



An das
Bundesamt für Landestopographie
Projekt GeolG
Seftigenstrasse 264

3084 Wabern

Zürich, 15.02.2007

**Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG)
Anhörung gemäss Art. 10 Vernehmlassungsgesetz zu den Ausführungs-
bestimmungen**

**Zusammenfassung Stellungnahme zur Verordnung über die geografischen
Namen (GeoNV) betreffend Schreibweise von Orts- und Lokalnamen**

- Die zuständige Regierungsrätin des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 22. August 2005 gefordert, die bewährten Weisungen 1948 beizubehalten. Die Weisungen 1948 sind in der GeoNV an geeigneter Stelle zu verankern. «Die Regeln für die deutschsprachige Schweiz bilden die (revidierten) Weisungen 1948»
- Als Fachstelle für Orts- und Lokalnamen setzt der Kanton eine Nomenklaturkommission ein, in welcher die Interessen der Benutzer von Orts- und Lokalnamen (beispielsweise aus einem der Bereiche öffentliche Verwaltung, öffentliches Bauwesen, öffentlicher Verkehr, Statistik usw.) vertreten sind.
- Orts- und Lokalnamen sollen bezüglich Lage und Schreibweise stabil bleiben und in allen Informationsträgern übereinstimmend sein.
- Der Begriff «Geografische Namen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung» ist äusserst ungeeignet, da er zu lang und zu missverständlich ist und bei den Gemeinden kaum auf Verständnis stossen wird. Wir schlagen den bewährten und landläufigen Begriff «Orts- und Lokalnamen» vor.